

104346

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen

Auf Grundlage §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03 S. 294, 298), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001, dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz vom 17. November 2001, der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal vom 21.10.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Oktober 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Biesenthal erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhof) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren.
- (2) **Als Gebühren werden erhoben**
 - a) Grabgebühr
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner ist derjenige, der**
 - a) Die in § 1 genannte Einrichtung oder Leistung nutzt oder
 - b) Privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist oder
 - c) Eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

I. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist

a)	Doppelwahlgrab für 2 Erd- und je 4 Feuerbestattungen	570,00 €
b)	Einzelwahlgrab Für 1Erd- und je 4 Feuerbestattungen	340,00 €
c)	Reihengrab für 1 Erdbestattung	275,00 €
d)	für 1 Kindergrab (bis 10 Lebensjahre)- 20 Jahre für 1 Kindergrab (ab 11 Lebensjahre)	170,00 € 255,00 €
e)	für 1 anonyme Erdbestattung einschl Gruft	450,00 €

- 2 -

- | | | |
|----|---|----------|
| f) | Urnengrab
für 4 Feuerbestattungen | 225,00 € |
| g) | Urnenstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschl Gruft
für 1 Feuerbestattung | 235,00 € |
| h) | für Beisetzungen von nicht in der Stadt Biesenthal gemeldeten
Personen erhöhen sich die Grabgebühren um 30 % | |

(2) Jährliche Verlängerungen

- | | | |
|----|---------------------------|---------|
| a) | Doppelwahlgrab | 38,00 € |
| b) | Einzelwahlgrab | 23,00 € |
| c) | Kindergrab (bis 10 Jahre) | 15,00 € |
| | Kindergrab (ab 11 Jahre) | 20,00 € |
| d) | Urnengrab | 22,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für das Ausheben und Schließen der Gruft bei Erdbestattung | 335,00 € |
| b) | für das Ausheben und Schließen der Gruft bei Feuerbestattung | 100,00 € |
| c) | für die Aufbewahrung des Sarges in der Kühlzelle pro
angefangenen Tag | 18,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Friedhofsgrundgebühr für jede Bestattung | 55,00 € |
| b) | Gebühr für die Nutzung der Feierhalle | 110,00 € |
| c) | Gebühr für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabsteines | 45,00 € |
| d) | Gebühr für die Entsorgung von Grabstein / Einfassung | 30,00 € |
| e) | Verwaltungsgebühr | 20,00 € |
| f) | Für Leistungen die nicht in der Satzung aufgeführt sind,
errechnet sich das zu zahlende Entgelt nach dem
erbrachten Aufwand. | |

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen vom 21.11.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.10.2005

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

**Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen**
wird hiermit bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.10.2005

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor